

SwissDRG

Aus Sicht des Präsidenten
Wichtiger Impuls zur richtigen Zeit

Dr. Carlo Conti, Präsident SwissDRG

© SwissDRG

Rahmenbedingungen

Kompetenzregelung

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.

Die Kantone üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Dem Bund sind im Gesundheitswesen nur folgende Kompetenzen übertragen:

- ✓Kranken- und Unfallversicherung (Art.117)
- ✓Massnahmen zum Schutz der Gesundheit (Art.118)
- ✓Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie (Art.119/120)
- ✓Transplantationsmedizin (Art.119a)

© SwissDRG

2

Warum DRG?

KVG-Revision – Antrag der Kommission des Ständerates

Art. 49 Tarifverträge mit Spitälern

¹ Für die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt in einem Spital (Art. 39) vereinbaren die Vertragsparteien Pauschalen. In der Regel sind Fallpauschalen festzulegen; die Pauschalen sind leistungsbezogen und beruhen auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass besondere diagnostische oder therapeutische Leistungen nicht in der Pauschale enthalten sind, sondern getrennt in Rechnung gestellt werden (...)

² Die Tarifpartner setzen gemeinsam mit den Kantonen eine Organisation ein, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Strukturen zuständig ist. Zur Finanzierung der Tätigkeiten kann ein kostendeckender Beitrag pro abgerechnetem Fall erhoben werden (...)

© SwissDRG

3

Warum SwissDRG?

Die CH-Tarifpartner wollen ein DRG-System.

- 2002: Arbeitsgruppe GDK und H+ verfassen einen Bericht. Empfehlung: Ein „refined“ DRG-System ist einzuführen.
- 2003: Kick-Off SwissDRG (Einigung, SwissDRG zu lancieren).
- 2004: Gründung Verein SwissDRG und Lancierung Projekt.

© SwissDRG

4

SwissDRG: Verein und Projektstart

- Verein SwissDRG Ende April 2004 gegründet
- Projekt SwissDRG im Mai 2004 gestartet
- **Ziel bis Mitte 2007:** Ein refined DRG-System, welches schweizweit für stationäre, akut-somatische Spitalaufenthalte eingeführt werden kann.
- Weitere Informationen über SwissDRG:
 - Homepage: www.swissdrg.org
 - Newsletter SwissDRG
 - Vereinssekretariat: c/o GDK; 031 356 20 20
 - Projektsekretariat: c/o TeamFocus AG; 041 220 01 11

SwissDRG: Verein und Projekt



SwissDRG: Die Systemwahl

- Nach Evaluation mehrerer Systeme blieben zwei Systeme zur Auswahl:
 - G-DRG der Firma InEK GmbH und
 - IR-DRG der Firma 3M
- Beide Systeme waren technisch gleichwertig.
- Beim gewählten deutschen Modell G-DRG handelt es sich um ein Produkt, das die modernen, vielfältigen Anforderungen an ein Entgeltsystem bestmöglich erfüllt.
- Neben den überzeugenden Systemeigenschaften war auch der Aspekt der partnerschaftlichen Dimension bzw. die Möglichkeit zwischenstaatlicher Kooperation von zentraler Bedeutung.
- G-DRG ist ein nicht-kommerzielles Produkt.

SwissDRG: Das weitere Vorgehen

- Unterzeichnung Kooperationsvertrag mit InEK heute Abend. Grundstein für eine längerfristige Zusammenarbeit inklusive fachlicher Unterstützung und Schulungsprogramm.
- Helvetisierung des G-DRG Systems > Anpassung an schweizerische Gegebenheiten mit Aufbau eines sogenannten „Casemix-Office Schweiz“ zur Systempflege und ständigen Weiterentwicklung des an die Schweiz angepassten DRG-Systems.
- Der Ständerat hat in der Frühjahrssession die entsprechende gesetzliche Grundlage im Rahmen der KVG-Revisionsvorlage zur Spitalfinanzierung verabschiedet. Im Sommer wird die Vorlage im Nationalrat behandelt.
- Im Einklang mit dem angestrebten Umsetzungsfahrplan der KVG-Revision hat SwissDRG beschlossen, die tarifwirksame Einführung per 2009 zu realisieren.

Warum wollen Kantone SwissDRG ?

- Unterstützung in der Wahrnehmung der kantonalen Planungshoheit.
- Bedarfsgerechtere Ressourcenallokation.
- Strukturiertes Qualitätsmanagement der Leistungserbringung
- Vergleichbarkeit der kantonalen Leistungserbringung mit anderen Kantonen.

Warum wollen die Kantone SwissDRG?

SwissDRG erfüllen die Anforderungen der KVG-Revision und haben folgende Vorteile:

- Sie teilen Spitalleistungen in Leistungsgruppen auf.
- Diese werden dann in der ganzen Schweiz nach denselben Kriterien bewertet, auch hinsichtlich Qualität.
- Damit werden erbrachte Spitalleistungen vergleichbarer.
- SwissDRG verstärken den Anreiz, bei gleich bleibend hoher Qualität die durchschnittlich sehr lange Aufenthaltsdauer in Schweizer Spitälern zu senken und damit Kosten zu sparen.

Die Erfolgsfaktoren

- SwissDRG als landesweit einzuführendes Tarifsysteem akzentuiert die Interessen aller Beteiligten.
- Interessenkonflikte, Kompetenzstreitigkeiten und deren Handhabung werden deshalb den weiteren Projektverlauf begleiten.
- Nur mit durchdachten Regelungen und laufendem Einbezug aller Beteiligten kann Akzeptanz und Effizienz erreicht werden.
- Eine 100%ige Lösung, die alle Systemakteure befriedigt, werden wir nicht finden.
- Deshalb brauchen alle Beteiligten den **Mut zum 80%-Kompromiss**.

SwissDRG – wichtiger Impuls zur richtigen Zeit, weil

1. KVG-Revision DRG künftig fordern wird.
2. Kantone bedarfsorientierte Planungsinstrumente und –daten zur Verfügung gestellt werden und strukturiertes Qualitätsmanagement ermöglicht wird.
3. Transparenz optimiert und Benchmarking ermöglicht wird.
4. Richtige Anreize geschaffen werden (können).
5. Das Gesundheitssystem als Ganzes zeigen kann, dass Lösungsfindung in einem komplexen Umfeld (immer noch) möglich ist.